

Es sol auch Unser Gegenschreiber auff die Gewerckschafften so er zu der Quartalrechnung heraus gibt / lauter verzeichnen / vnd ieden Gewercken / mit seinem nahmen / mit wieniel teylen / Er aus dem Retardat die Quartal zu ruck genomen / vñ zugelassen sein worden / beschreiben / Er sol auch dieselben Quartal / wie sie dazumal verrechent sollen werden / vermüg des Gegenbuchs / vnderschiedlich vnd ordenlichen nacheinander setzen / vnd do auch aus dem Retardat / auff volmachten teyl vorgewerckt oder verkaufft werden / das die selben personen / so die teyl angenommen / mit ihren Namen vnd Rechnung / auch heraus gegeben werden / Damit ein itzlicher Gewerck / welcher gestalt auff diesen sal mit ihme gehandelt / Vnd wie er mit seiner Zupuffs verrechent worden sey / sich gründtlich zuerkunden haben.

Der lviij. Artikel.

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vñnd von handschriften.

Und nachdem sollen alle Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / in ihrer Rechnung vnd Registern / anfenglich mit deutschen worten vnd zal / eigentlich alles Silber / Geldt / Zupussen / Neundtes / Vierdtenpfenning / Steuer / Wassergelt / Bergkfürdernus / vnd alles andere / so den Gewercken zustendig / vnd sie empfangen / für Einnahm setzen.

Darnach / was sie für die Zeche / Bergkost / Düttenkost vnd sonst zu der Gewercken nutz / ausgeben / auch eygentlich anzeigen / was / wieniel / vnd wem er darvon ausgeben / wie tewer / ein itzliches stück / vnd von wem es gekaufft / wie sie dieselbe gekauffte wahr / wider von sich geraicht / was in zeit des Viertel Jars / mit / oder angedinge / vnd wie lang vber dem geding gearbeitet sey / was auff das geding oder arbeiter gangen / Vnd dieselben Arbeiter / Knecht vñnd Jungen namhaftig machen / vnd zu letzt / was noch vber / Summa von Summa gezogen / im Vorrath oder an schulde bleibt / stückweis vnd eygentlich setzen.

Vñnd welcher von wegen seiner Zechen / Stolln / Steuer / Schachtsteuer / Wassergelt / Bergkfürdernus / Vierdtenpfenning /
oder